

Satzung des Fördervereins der Schule Am Leher Markt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Am Leher Markt (SALM)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Unterstützung der Weiterentwicklung der Schule Am Leher Markt in Bremerhaven, um eine chancengerechte und chancengleiche Förderung der Schüler und deren Erziehung zu Toleranz und selbstverantwortlichem Handeln, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern sowie die Bemühungen der Schule zur Öffnung für das gesellschaftliche Umfeld und den Stadtteil zu fördern.
2. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch Gewährung von zusätzlichen Mitteln, die weder über den Haushaltsplan der Schule noch anderweitiger finanzieller Ressorts abgedeckt werden können. Ein Antrag ist spätestens eine Woche vorher mit den etwaigen Kosten beim Vorstand einzureichen. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die bei der Antragsstellung ermittelten Kosten in erheblichem Maße, sind die Restkosten vom Antragssteller zu tragen.

Dazu zählen besonders:

- Durchführung und Förderung kultureller, sportlicher sowie schulischer/außerschulischer Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
 - Beschaffung zum Wohle der Schule oder Schülerschaft dienlicher Mittel.
 - Werbemittel zur Außendarstellung der Schule
 - Maßnahmen zur Gestaltung und sicheren Nutzung des Außengeländes (z.B. Schulgarten, Schulhof, usw.)
 - Durch Antragsstellung können Zuwendungen an einzelne Schüler und Gruppen vorgenommen werden
 - Unterstützung von Besuchsprogrammen sowie Schülerfahrten
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Beitrag

1. Mitglieder des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke fördern will.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit, sowie alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die in dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
6. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

§ 3.1 Mitgliederrechte

1. Teilnahmerecht und Abstimmungsrecht in der Mitgliederversammlung
2. Einberufungsrecht einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Informationsrecht über die Anzahl der Mitglieder, wenn eine Minderheitsberufung der Mitgliederversammlung verlangt werden soll
4. Recht auf informelle Selbstbestimmung
5. Recht zu wählen und gewählt zu werden

§ 3.2 Mitgliederpflichten

1. Entrichtung der Beitragsgebühr
2. Treuepflicht: Nach außen hin die Vereinsziele vertreten, vereinschädigende Aussagen und Verhaltensweisen vermeiden. Loyalität gegenüber dem Verein

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Besitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder durch Satzung anderer Organe übertragen sind. Der Vorstand kann gerichtlich und außergerichtlich nur von mindestens zwei der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 BGB kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch vor der nächsten Hauptversammlung durch eine Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand kann Aufgaben auf Ausschüsse verteilen. Die Leiter der Ausschüsse müssen vom Vorstand bestellt werden.
3. Die Durchführung oder Förderung von Veranstaltungen stimmt der Vorstand mit der Schule, insbesondere der Schulleitung ab.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenfassung aller Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die anderen Organe des Vereins gebunden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll vom dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist der Wortlaut des Protokolls bekanntzumachen.
3. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. April statt.
4. Außer den der Hauptversammlung durch Satzung oder Gesetz ansonsten übertragenen Aufgaben sind ihre Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen von Vorstandsmitgliedern sowie Bestellung von jeweils zwei Kassenprüfern
 - d) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Anträge
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Grundstücksan- und -verkäufe und -Belastungen und die Aufnahme oder Hergabe von Darlehen
5. Außer der Hauptversammlung sind weitere Mitgliederversammlungen vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn von Hundert der Vereinsmitglieder, die in der Versammlung stimmberechtigt wären, einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stichtag ist insoweit und für die Vorschriften in Abs. 5 und § 6 Abs. 2 der Satzung der 01. Januar des betreffenden Jahres. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist stets beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie soll den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten und noch zur Kandidatur bereit sind.
10. Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handerheben. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Gewählte Kassenprüfer sollen nicht zu Leitern von Ausschüssen bestellt werden.
2. Die Kassenprüfer überprüfen den Kassenbericht für das bei der nächsten Hauptversammlung abgelaufene Geschäftsjahr. Über die Prüfung erstatten sie der Hauptversammlung Bericht.
3. Den Kassenprüfern ist Einsicht in die Bücher, die Kontounterlagen und die Beschlüsse des Vorstandes zu geben. Auf Verlangen sind ihnen auch weitere Unterlagen zur Prüfung zugänglich zu machen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und bis spätestens 30. November beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand kann im Einzelfall von dieser Bestimmung Ausnahmen zulassen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gröblich oder hartnäckig gegen die Mitgliedspflichten verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. In einem solchem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss gilt als zum Ende des Monats erfolgt, indem dem Mitglied die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

3. Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

4. Tod

Durch den Tod endet die Mitgliedschaft unmittelbar. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Mitgliedern einem Monat vor dem Termin schriftlich zugehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist entsprechend § 7 Abs. 6 der Satzung zu verfahren.
2. Der Auflösungsbeschluss muss mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie der Förderung der Schule Am Lehrer Markt bzw. der, wenn die Schule Am Leher Markt nicht mehr besteht, im Auflösungsbeschluss bezeichneten Schule zu verwenden hat.

Vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung
des Förderverein der Schule Am Leher Markt (SALM) e.V.;

Brookstraße 7; 27580 Bremerhaven am 27.04.2023 beschlossen.

Registriert im Vereinsregister Bremen unter Aktenzeichen VR 911 BHV.